Dr. Willibald Kraml
Holochergasse 25/39

Wien, am 29.7.2018

Stellungnahme zur TKG-Novelle 2018 u.a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Frist zur Stellungnahme (31.07.2018), möchte ich zu geplanten **Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003)** Stellung nehmen, im Besonderen jedoch zur Auflassung des **Amateurfunkgesetzes 1998 (AFG 1998)**, die in Form eines Entwurfs des BMVIT vorliegen, mit dem Ersuchen, diese Stellungnahme im Gesetzestext sowie in den Erläuternden Bemerkungen entsprechend zu berücksichtigen.

Einleitung:

Es ist sehr bedauerlich, dass die Interessensvertretung tausender Funkamateure in Österreich, der ÖVSV – Österreichischer Versuchssenderverband – , bei der geplanten Änderung nicht zugezogen wurde. Es wäre der Sache sicher dienlich gewesen, diejenigen mit einzubinden, deren Interesse durch das betreffende Gesetz reguliert wird. Durch dieses Versäumnis sind viele Ungereimtheiten und der Intention der Bundesregierung entgegenstehende Vorschläge, ja sogar Widersprüche zu Internationalem Recht (VO Funk) in den Entwurf gekommen, die man leicht im Vorfeld hätte ausräumen können.

Durch das **2. Rechtsbereinigungsgesetz 2018** sollen gegenstandslos gewordene Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt werden, um Rechtssicherheit und die Grundlage für weitere Reformvorhaben zu schaffen (Originaltext Kurzinformation 42/ME). Darin ist festgelegt, dass alle österreichischen Rechtsvorschriften, die in der – einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes bildenden – der Anlage nicht ausdrücklich aufgelistet sind, mit Jahresende 2018 automatisch außer Kraft treten. Damit sollen Normen, die in der heutigen Zeit ihre Anwendbarkeit und Bedeutung verloren haben, aus dem aktuellen Rechtsbestand bereinigt werden.

Um eine bessere Zuordnung unserer jeweiligen Ausführungen zu gewährleisten, beziehe ich mich auf die jeweils genannten Paragraphen im Ministerialentwurf. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache meiner Ablehnung, das bisherige bewährte Amateurfunkgesetz 1998, dem vollständig andere Entscheidungskriterien (unter anderem internationales Recht wie die Vollzugsordnung Funk) als Grundlage dienen, dem Telekommunikationsgesetz, das nichts mit der Materie „Amateurfunk“ bzw. „Amateurfunkdienst“ zu tun hat, einverleiben zu wollen.

Zur beabsichtigten Eliminierung des Amateurfunkgesetzes 1998 und Einarbeitung in das TKG 2003:

In der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz 2018 sind ausdrücklich unter Ziffer **91.01.17** das Bundesgesetz betreffend den Amateurfunkdienst **(Amateurfunkgesetz 1998 – AFG)**, unter Ziffer **91.01.17/002 die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Gebühren im Bereich des Amateurfunks (Amateurfunkgebührenverordnung – AFGV)** sowie in **Ziffer 91.01.17/003 die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes (Amateurfunkverordnung – AFV)** als weiter existierend aufgenommen und sind aus diesem Grund, sogar laut Ministerialentwurf 42/ME, **nicht gegenstandslos**. Daher **widerspricht** meiner Ansicht nach eine Auflassung des AFG 1998 dem Rechtsbereinigungsgesetz.

In den erläuternden Bemerkungen des zuständigen Ministeriums zur TKG-Novelle 2018 wird im Allgemeinen Teil (Seite 1 unten der Erläuternden Bemerkungen) angegeben, dass die Einarbeitung des derzeit geltenden Amateurfunkgesetzes 1998 in das TKG 2003 „der Straffung des für den Telekombereich geltenden Rechtsbestandes“ diene. Diese Begründung ist zwar im Regierungsprogramm 2017-2022 („Maßnahmen zum Umsetzen des Regierungsprogrammes 2017 - 2022“) enthalten, erscheint aber für eine derart weitreichende Maßnahme inhaltlich wesentlich zu dünn und weder überzeugend, noch aussagekräftig und zwar aus den nachstehend dargelegten Gründen:

Der Gesetzgeber ordnet in einer brandaktuellen Norm den **Weiterbestand** des AFG 1998, einer modernen Norm, in der Anlage zum Zweiten Rechtsbereinigungsgesetz an, und das aus sachlich gebotenem Grund:
die Gesetzesmaterie des TKG 2003 regelt u.a. den kommerziellen Funkdienst, während das AFG 1998 eine damit in keiner Weise vergleichbare andere Materie regelt, nämlich den nicht kommerziellen und international in der Vollzugsordnung für den Funkdienst (an welche Bestimmungen sich auch die Republik Österreich als Mitgliedsland zu halten hat) völkerrechtlich anerkannten und geregelten Amateurfunkdienst, der nach völlig anderen Prinzipien und Kriterien abzulaufen hat als der kommerzielle Funkdienst.

Das Vorhaben, eine völlig eigenständige, abschließende Materie (Amateurfunk) in ein - völlig anderen Prinzipien dienendes und damit eigentlich wesensfremdes - anderes Gesetz (TKG), das 133 Paragrafen umfasst, aufzunehmen, ist daher völlig sinn- und zwecklos.

Im 2. Rechtsbereinigungsgesetz war und ist niemals die Rede gewesen, dass ausdrücklich weitere Gesetze aufgesogen bzw. integriert werden sollen. Der Ministerialentwurf geht weit über das hinaus, was eigentlich angedacht ist.

Daher ist es auch vollkommen widersinnig, ein Gesetz als selbstständigen Regelungsbereich verschwinden lassen zu wollen, dessen ausdrücklicher Fortbestand der Gesetzgeber erst kürzlich im zweiten Rechtsbereinigungsgesetz ausdrücklich angeordnet hat (siehe oben). Es besteht also kein ersichtlicher Anlass und keine Rechtfertigung dafür, die Materie Amateurfunk in anderen Rechtsnormen aufgehen zu lassen. Dies belastet das TKG mit unnötigem Regelungsballast für die kommerziellen Funkdienste, sohin mit einem Fremdkörper, der die kommerziellen Funkdienste und Telekomanbieter auch nicht im Geringsten interessiert (dies werden Sie auch an den Stellungnahmen der kommerziellen Funkdienste sehen, die wohl mit keinem Wort auf die Materie des Amateurfunkgesetzes eingehen werden – warum? Weil es sie nicht tangiert, weil der Amateurfunkdienst als technisch-experimenteller Funkdienst nichts mit der kommerziellen Telekommunikation zu tun hat..

Andere Staaten wie beispielsweise Deutschland haben ein eigenes Amateurfunkgesetz neben einem Telekomgesetz als völlig eigenständige Gesetzesmaterie und das aus ebendiesem Grund.

Das TKG wird durch das gegenständliche Novellierungsvorhaben nur künstlich durch überflüssiges Paragraphenwerk aufgeblasen und damit unübersichtlicher. Das bloße Übernehmen von Paragraphen des AFG in eine andere Überschrift des TKG stellt auch keine echte Rechtsstraffung oder Normeneinsparung dar. Diese bleiben ja dort weiterhin als Rechtsmaterie erhalten.

Eigentlich ist es Aufgabe des Gesetzgebers, diese Materien leichter lesbar und überschaubarer zu gestalten. Mit dem obigen Novellierungsvorschlag wird daher das genaue Gegenteil betrieben.

Bei Durchsicht der einzelnen Bestimmungen des TKG, das rein auf kommerzielle Dienste abgestimmt ist, wird erst das erhebliche **konkrete Ausmaß der Probleme und Widersprüche** klar, sollte wirklich der Amateurfunk durch das TKG mitgeregelt und darin aufgesogen werden:

Viele Bestimmungen passen einfach hinten und vorn nicht mit der Rechtskonstruktion Amateurfunkdienst (nichtgewerblich, technisch-experimentell, keine Frequenzzuweisungen, sondern Bandpläne, Bau und Erprobung von Versuchssendeanlagen als eines der Kerngebiete etc.) zusammen, wie sie bisher im Amateurfunkgesetz so klar und verständlich niedergeschrieben waren und Rechtssicherheit vermittelt haben.

Ich ersuche daher nochmals, die Zweckmäßigkeit eines solchen Schrittes zu überdenken.

Man wird andernfalls nicht umhinkommen, jeden Paragraphen des TKG darauf hin zu überprüfen, ob und inwieweit er auch auf den Amateurfunkdienst angewendet werden kann bzw. muss, was mit erheblicher juristischer Detailarbeit verbunden sein wird. So einfach im Darüberstreuen, wie man sich dies in der aktuellen Gesetzesvorlage vorstellt, geht es meiner Ansicht nach jedenfalls nicht. Hier bestünde wesentlicher Nachbearbeitungs- und Nachschärfungsbedarf, welchen sich der Gesetzgeber leicht ersparen könnte.

Als Beispiele (und keineswegs als vollständige Liste seien ein paar Paragraphen des TKG aufgeführt, die man bei Integration des AFG abändern müsste:

- **§ 4 TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden (Grund: per definitionem technisch-experimenteller Funkdienst, technische Erprobungen von Funkanlagen, insbes. Funksendeanlagen daher eines der Kerngebiete des Amateurfunks, daher ist Ausnahmebewilligung zum Zwecke der technischen Erprobung ausgeschlossen, weil bereits gesetzlich gedeckt!)
- **§§ 54, 55, 56, 57, 59, 60 (6. Abschnitt) TKG Frequenzzuteilung etc**. sind nicht anzuwenden auf Amateurfunkbewilligungen! Hier gibt es keine Frequenzzuteilung.
- **§§ 73, 74 TKG, betreffend Technische Anforderungen an Funkanlagen sowie Errichtung und Betrieb von Funkanlagen** sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 75 Abs. 2, 3 TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§§ 76, 77 TKG** sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 78 Abs. 4 und Abs. 5** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§§ 79 bis § 84 TKG** sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 84Abs. 1 Z. 3 und Absatz 2 bis 5 TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 85 Abs. 1 Z. 4 und Absatz 2 bis 5 TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.
- **§ 85a TKG** ist nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

- Demgemäß sind auch die **in § 109 TKG normierten Verwaltungsstrafbestimmungen** nicht auf jene Tatbestände anzuwenden, von welchen die Amateurfunkanlangen (siehe oben) ausgenommen sind.
- **§ 110, 111 TKG** sind nicht auf Amateurfunkanlagen anzuwenden.

Es wird daher dringend ersucht, das Amateurfunkgesetz 1998 in Berücksichtigung der oben dargelegten Überlegungsgründe in Adaptierung des Regierungsprogramms in diesem Punkt weiterhin in seiner Gesamtheit als selbständiges Gesetz weiter zu führen.

Dasselbe gilt übrigens auch für die Amateurfunkverordnung (AFV) und die Amateurfunkgebührenverordnung (AFGV). Nur für den Wegfall einer Gesetzesüberschrift lohnt sich der gesamte Aufwand nicht, unabhängig von den bereits dargelegten Nachteilen dieser Vorgangsweise.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Z. 37 TKG-Novelle, Definition Amateurfunkdienst:

Ich spreche mich entschieden gegen die **Einschränkung** und Reduzierung im Gesetzesentwurf aus, wonach der Amateurfunkdienst lediglich **„zur Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr“** betrieben werden soll.

Funkamateure senden und empfangen bekanntlich auch weltweit auf den dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzen, insbesondere auch auf Kurzwelle. Der Not- und Sicherheitsfunkverkehr ist in der Vollzugsordnung für den Funkdienst (als Werk mit dem Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages bindet die VO Funk die Vertragsstaaten), deren Bestimmungen auch auf den Amateurfunkdienst anzuwenden sind, sowohl für bewegliche als auch feste Funkstellen, die einen solchen Funkspruch empfangen, genau geregelt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen weise ich ausdrücklich auf diese internationale Rechtslage hin, wonach die Amateurfunkstelle, die einen solchen Notruf empfängt, wenn sich keine andere Funkstelle antwortenderweise meldet, selbst aktiv werden muss, also bereits zu einem Zeitpunkt, wo von einer Behörde noch weit und breit nichts zu sehen ist. **Sie muss sogar in den in der VO Funk definierten Sachverhalten selbst eine Notmeldung absetzen** und andere Funkstellen auf die Notsituation hinweisen bzw. alles weiter Erforderliche und Zweckdienliche mit der erforderlichen Eile veranlassen, damit die Rettungskette raschestmöglich, gezielt und effektiv eingeleitet wird. **Dies nicht zu tun wäre als unterlassene Hilfeleistung strafbar.**

Diese Pflichten laut VO Funk, die sich im Übrigen auch aus der allgemeinen Werteordnung ergeben, wonach dem Leben und der Sicherheit von Personen der absolute Vorrang einzuräumen ist und zusätzlich aus dem allgemeinen Hilfeleistungsgebot, gehen weit über **bloße „Unterstützung“** bei der Durchführung von Notfunkverkehr hinaus.

Selbstverständlich wird der diese Amateurfunkstelle betreibende Funkamateur auch unverzüglich die Behörden in Kenntnis setzen (dies sieht auch die Vollzugsordnung für den Funkdienst so vor, Abschnitt VII, Notfunkverkehr, §§ 26, 29), damit von dort Rettungsmaßnahmen in die Wege

geleitet bzw. koordiniert und Funkverbindung mit der in Not geratenen Funkstelle aufgenommen werden kann.

Die geplante legistische **Einschränkung** in der Novelle wird dieser internationalen Rechtslage in keiner Weise gerecht: **Laut VO Funk muss die Amateurfunkstelle von sich aus und unverzüglich aktiv werden und selbst sowie unmittelbar direkten Notfunkverkehr abwickeln, wenn sich keine andere (insbesondere bewegliche) Funkstelle meldet und nicht erst über Anforderung irgendwelcher Behörden „unterstützenderweise".** So übrigens auch der vorgeschlagene § 78 c Abs. 7 TKG. Weiters ist ausdrücklich festzuhalten, **dass die VO Funk keine wörtliche Protokollierungsvorschrift für Notrufe** enthält.

Ich ersuche weiters, die als sehr negativ empfundenen Passagen in den Erläuternden Bemerkungen zu korrigieren, die derzeit wie folgt vorgesehen sind:

„Not- und Katastrophenfunkverkehr wird von den mit der Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen betrauten Behörden und Organisationen durchgeführt und ist keineswegs dem Amateurfunkdienst vorbehalten. Funkamateure können jedoch in Not- und Katastrophensituationen Unterstützung bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkverkehr leisten. Die vorgenommene Änderung stellt eine Präzisierung dar."

Mit der obigen Wortwahl wird unserer Ansicht nach vollkommen verkannt, dass der Amateurfunkdienst und die österreichischen Funkamateure sich **nie** als alleinige Wahrer des Not- und Katastrophenfunks begriffen haben, sondern stets respektiert und anerkannt haben, dass in erster Linie eine Vielzahl anderer Funkdienste, wie z.B. die BOS-Funkdienste oder auch militärische Funkdienste zum öffentlichen Gemeinwohl Not- und Katastrophenfunkverkehr durchführen und durchzuführen haben.

Es ist schon richtig, dass der Not- und Katastrophenfunkverkehr keinesfalls dem Amateurfunkdienst vorbehalten ist, derartiges wurde zu keinem Zeitpunkt von Funkamateuren oder der Interessensvertretung ÖVSV (Österreichischer Versuchssenderverband) vertreten oder behauptet.
Den österreichischen Funkamateuren liegt jegliches Konkurrenzdenken in dieser Materie fern.

Die bisherige Definition des AFG im Zusammenhang mit Not- und Katastrophenfunkverkehr hat nie die Zuständigkeit der Behörden zur Durchführung dieses Funkverkehrs angetastet, dies war auch seitens der österreichischen Funkamateure nie der Fall in der Praxis, und **es sind so weit ersichtlich auch keine diesbezüglichen Vorkommnisse, geschweige denn Beschwerden bekannt.**

Fakt ist aber genau so, dass die Funkamateure gemäß VO Funk ebenfalls direkte Adressaten und damit auch Verpflichtete mit den dort vorgeschriebenen Verhaltensregeln sind, die eingehalten werden müssen, soll Gesundheit und Menschenleben nicht unnötig in Gefahr gebracht werden. Die Begründung in den Erläuternden Bemerkungen entbehrt daher unserer Rechtsansicht nach jeglichen Tatsachensubstrats und vermag die geplante Einschränkung, die jedenfalls im Falle des Notverkehrs mit den Regelungen der VO Funk in klaren Widerspruch gerät, in keiner Weise zu rechtfertigen.

Die gewählten Formulierungen in den Erläuterungen des Behördenentwurfs tragen dieser Bedeutung und diesem langjährigen und allgemein anerkannten Wesen des Amateurfunkdienstes in keiner Weise Rechnung, sie verkennen das Wesen des Amateurfunkdienstes im Not- und Katastrophenfall. Sie werden daher aus den dargestellten Erwägungen entschieden abgelehnt.

Sie stellen übrigens im Gegensatz zu den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen keine Präzisierung, sondern ganz im Gegenteil eine Verkennung und Verfälschung des Amateurfunkdienstes in Bezug auf den Not- und Katastrophenfunkverkehr dar.

Ich ersuche daher, auch die Erläuterungen im Sinne der obigen Ausführungen zu korrigieren, damit Erläuterungen veröffentlicht werden, welche dem tatsächlichen, langjährigen und stets allgemein anerkannten Wesen des Amateurfunkdienstes und dem auch Österreich bindenden Regelwerk der Vollzugsordnung für den Funkdienst gerecht werden.

Somit besteht auch kein Anlass, am bisherigen Rechtsbestand etwas zu ändern.

Es wird daher eindringlich ersucht, den bisherigen § 2 Z. 1 AFG bzw. § 3 Z. 37 TKG-Novelle, welcher diesen Kriterien ausreichend Rechnung trägt, unverändert zu belassen.

zu §3 Z. 40 TKG-Novelle:

Es ist unklar, was die genauere Präzisierung des Begriffes „Funkamateur“ in § 2 Z. 2 des Entwurfs auf natürliche Personen an Rechtssicherheitsgewinn bringen soll. Im Ministerialumsentwurf bleibt in den Erläuterungen auch jegliche sachliche Begründung für die nunmehr geplante Einschränkung auf natürliche Personen verborgen. Es besteht keinerlei wie immer gearteter Bedarf zur Verschlechterung der bisherigen Rechtslage, zumal der Gesetzgeber auch weiterhin gemäß TKG-Entwurf § 83a Abs. 3. Amateurfunkbewilligungen auf Antrag Amateurfunkvereinen und im öffentlichen Interesse tätigen Organisationen erteilt, somit in aller Regel an juristische Personen des Privatrechts, welche Rechtspersönlichkeit besitzen und Träger von Rechten und Pflichten sind.

Die bisherige Definition ist ohnedies nicht als besonders geglückt in der Formulierung und es wird daher dringend ersucht, anstelle der bisherigen Definition folgende Definition im Gesetz zu verwenden:

„Funkamateur ist der Inhaber eines Amateurfunkzeugnisses oder eines gemäß § 78 n anerkannten ausländischen Zeugnisses oder eines Bescheides über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung, der sich mit dem Amateurfunkdienst aus persönlicher Neigung und nicht aus wirtschaftlich-gewerblichem (kommerziellem) Interesse befasst.“
(Hinweis: vergleiche auch die sehr gelungene Definition im deutschen AFuG 1997, § 2 Z.1).

Begründung:
Funkamateure sind Personen, welche die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt haben oder ein gemäß § 78 n anerkanntes ausländisches Zeugnis besitzen oder von der Behörde von der Ablegung befreit wurden; sie werden nicht erst durch die Beantragung einer Amateurfunklizenz zu solchen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Personenkreis im Wege der Mitbenützung (§ 78 Abs. 2 Z. 1 TKG-Novelle) **rechtmäßig** Amateurfunkbetrieb an einer Amateurfunkstelle (in der Praxis langjährig und allseits bekannt als „second operator“) **betreiben dürfen**, ohne dass sie dazu eine Amateurfunkbewilligung beantragen und erwerben müssen: also was sind sie in dieser Eigenschaft denn logischerweise sonst als zwingend Funkamateure?
Dem muss folglich auch eine sprachlich saubere, korrekte Definition Rechnung tragen.
Um entsprechende Korrektur und Verbesserung wird daher ersucht.

Zu § 3 Z 44 und § 78 Abs. 4 TKG-Novelle:

Grundsätzlich begrüße ichg die Anerkennung des Betriebes von **Remotefunkstellen** samt der Möglichkeit des abgesetzten Betriebes (Remotebetriebes) von Amateurfunkstellen in den Erläuternden Bemerkungen, wodurch der Gesetzgeber der aktuellen technischen Entwicklung im Amateurfunk dankenswerterweise Rechnung trägt.

Es sollte aber eine einfachere legistische Lösung vorgesehen werden, **indem bereits § 2 Z. 3 AFG wie folgt formuliert wird:**

„3. „Amateurfunkstelle“ einen oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sender oder Empfängern, die zum Betrieb des Amateurfunkdienstes an einem bestimmten Ort erforderlich sind und die einen Teil eines oder mehrerer dem Amateurfunkdienst in Österreich zugewiesenen Frequenzbereiche umfasst, auch wenn der Sende- und Empfangsbereich über die zugewiesenen Amateurfunk-Frequenzbereiche hinausgeht, sowie deren Zusatzeinrichtungen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Betreiben durch den Funkamateur an Ort und Stelle oder abgesetzt bzw. fernbedient („ Remotebetrieb“) erfolgt.“

Begründung:
Durch diese Definition erübrigt sich eine eigene, gesonderte Definition der Remotefunkstelle und damit nicht zielführende Schaffung einer neuen, weiteren Funkstellenkategorie, die sachlich weder notwendig noch gerechtfertigt ist, handelt es sich doch um die identische bereits bewilligte Amateurfunkanlage, die einmal vor Ort und dann wieder abgesetzt betrieben wird. **Weiters erspart sich die Fernmeldebehörde a priori zusätzliche bürokratische Belastungen, weil auch eine Bewilligungspflicht nicht in Frage kommt. Der Betrieb von Remotefunkstellen war auch schon auf Grund der bisherigen Gesetzeslage zulässig.**

Es macht nämlich keinen Unterschied, ob die Amateurfunkstelle im direkten oder abgesetzten Betrieb betrieben wird, es handelt sich und es bleibt genau dieselbe - nämlich eine bereits mit Amateurfunkbewilligung bewilligte - Amateurfunkstelle, die vom behördlich geprüften und ermächtigten Funkamateur betrieben wird.
Schließlich ist es ohne Zusatzbewilligung möglich, dass ein Funkamateur ein Bedienteil am Armaturenbrett hat und Sende- und Empfangsstufen im Kofferraum sind und daher vom Fahrersitz aus mit der Bedienungseinheit Amateurfunk über die Amateurfunkstelle betreibt, auch eine gewisse Form von „Remotebetrieb“. Genau dasselbe ist auch von einem Nebenraum aus möglich.
Es wäre nicht einzusehen, diese Form des Betreibens bewilligungspflichtig zu machen.

Dieses einfache Beispiel zeigt klar, in welche Abgrenzungsprobleme sich der Gesetzgeber begibt, wenn er hier überflüssigerweise eine neue Genehmigungskategorie einführen will, für die es keinen wie auch immer sachlich gerechtfertigten Anlass gibt. Daher gibt es **keinen sachlich berechtigten Anlass**, eine gesonderte Bewilligung neu vorzusehen. Ein derartiges Vorhaben steht jedenfalls mit der beabsichtigten Liberalisierung des Gesetzes und mit dem Abbau von Bürokratie in diametralem Widerspruch.

Demzufolge wird vorgeschlagen, das Wort „Remotefunkstelle“ ersatzlos aus dem § 1 Abs. 3 Z. 44 TKG und aus § 81 a Abs.6 TKG zu eliminieren: Wo es keinen gesonderten Bewilligungsantrag gibt, können auch keine näheren Bewilligungsvorgaben über Remotefunkstellen erlassen werden.

Es wäre hingegen sehr wünschenswert, mit nachstehender Formulierung des § 78 Abs. 4 eine weitere - aus unserer Sicht rechtspolitisch erwünschte - **Liberalisierung** einzuleiten:

„§ 78 Abs. 4: Amateurfunkstellen dürfen mit Telekommunikationsnetzen und mittels Internettechnologie verbunden werden, wenn die beteiligten Amateurfunkstellen ausschließlich für den Amateurfunkdienst verwendet werden."

Begründung:
solange der Charakter des Amateurfunkdienstes eindeutig gewahrt ist, nämlich dass ausschließlich Amateurfunkdienst zwischen den beteiligten Stellen durch Funkamateure durchgeführt wird, ist der Gesetzeszweck zur Gänze erfüllt und **kann es daher keine Rolle spielen, auf welchen dazwischengeschalteten Übertragungswegen (Internet bzw. Internettechnologie oder sonstiges Telekommunikationsnetz, wobei derzeit gerade die Telekomunternehmen dabei sind, die Verbindung M2M, also von Maschine zu Maschine zu pushen) die beiderseitige Verbindung zustande kommt und fortgeführt wird**. Eine Veränderung der Rechtsqualität derartiger Verbindungen als Amateurfunkdienst ist dadurch nicht ersichtlich, zumal an beiden Enden Funkamateure im Sinne des AFG tätig sein müssen, andernfalls kein Amateurfunkdienst im Sinne des Gesetzes vorliegen würde, was bekanntlich verboten ist (vgl. § 78a Abs. 4 TKG, der dies vollkommen richtig wiedergibt!). Es kann daher rechtlich dahingestellt bleiben, ob für die Datenübertragung als Zwischenträger das Internet oder eine Telekommunikationsverbindung über das Fernmeldenetz verwendet wird. In beiden Fällen ist der Erfolg im Ergebnis genau derselbe und auch die Rechtsqualität der Verbindung dieselbe. **Es besteht rechtspolitisch keinerlei Notwendigkeit, gesetzgeberisch auf die dabei verwendete Technologie einzugehen.**

Eine moderne Formulierung könnte vermeiden, dass das AFG in absehbarer Zeit wieder hinter der aktuellen technischen Entwicklung hinterherhinkt und neuerlich novelliert werden muss. **Es wird daher ersucht, die obige, zukunftsweisende Formulierung in die Novelle aufzunehmen.**

Letztlich spielt es auch aufsichtsrechtlich keine Rolle, auf welchem Wege/welchen Zwischenknoten, ob über Internettechnologie oder das Telekommunikationsnetz oder auf andere Art und Weise diese Amateurfunkstelle vom Funkamateur im abgesetzten Betrieb angesteuert wird: der Effekt ist im Endergebnis stets genau derselbe.

Es sollte in Berücksichtigung der obigen Argumente die derzeit im Entwurfstext enthaltene **Einschränkung auf Internettechnologie** im Sinne der offiziell beabsichtigten Liberalisierung der Materie ersatzlos eliminiert und damit die Wahl des gewählten Übertragungsweges liberalisiert werden. **Es kommt nur auf einen entscheidenden Punkt an:** der Funkkontakt muss ausschließlich von Funkamateur zu Funkamateur stattfinden und sich innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Inhaltsrahmen bewegen.

All diese Erfordernisse sind bereits ausreichend durch die übrigen Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes sichergestellt. Es besteht daher nicht der geringste rechtspolitische Anlass, darüber hinaus zusätzlich regulierend einzugreifen.

Zu § 74 Abs. 1 a Z. 2 TKG-Novelle:

Positiv zu sehen die vorgesehene Möglichkeit des kurzfristigen Betriebs einer **Klubfunkstelle** ohne Amateurfunkbewilligung im Rahmen besonderer Anlässe, wenn der Betrieb durch einen Funkamateur unmittelbar beaufsichtigt wird.

Den erläuternden Bemerkungen stimme ich vorbehaltlos zu und unterstütze diese, da dadurch insbesondere Jugendlichen ein erster Kontakt mit dem Amateurfunk ermöglicht werden soll unter

ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch einen Funkamateur zwecks Gewährleistung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Die geplante Formulierung sollte aber liberaler und weiter gefasst werden, sodass sie wie folgt lauten sollte:

„ 2. Der kurzfristige Betrieb einer Klubfunkstelle im Rahmen besonderer Anlässe, wenn der Betrieb durch einen Funkamateur unmittelbar beaufsichtigt wird“

Begründung: damit könnten diverse Arten besonderer gerechtfertigter Anlässe abgedeckt werden, wie insbesondere auch bedeutende runde Jubiläen und Jahrestage wie z.B. Feiern zu bedeutenden Staatsjubiläen oder Bestehen des Amateurfunks in Österreich oder des Rettungswesens oder der SOS-Kinderdörfer (Hermann Gmeiner) oder des Österreichischen Versuchssenderverbandes etc.; dies wäre ein weiterer guter Schritt im Sinne der beabsichtigten Liberalisierung. Eine Einschränkung auf bloß internationale Anlässe ist wesentlich zu eng und nicht logisch begründbar.

Die vorgeschlagene Formulierung erscheint auch deshalb zweckmäßig, weil sie sich mit jener **in § 83 c) Abs. 1 bezüglich Zuweisung von Sonderrufzeichen** wörtlich deckt, wo ebenfalls die besonderen Anlässe für die Antragstellung vorausgesetzt werden. Es spricht - soweit ersichtlich - nichts dagegen, diese Formulierung auch in § 74 zu verwenden.

Zu § 74 Abs. 1b bzw. 1c TKG-Novelle:

Kein Einwand besteht auch, wenn eine **Anzeigepflicht** für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung neu vorgesehen wird, obwohl uns angesichts der heutzutage den Funküberwachungsbehörden zur Verfügung stehenden hochtechnischen und äußerst effektiven Funküberwachungseinrichtungen, denen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine einzige Funkaussendung entgeht, rätselhaft ist, wozu noch zusätzlich eine Vorabmeldung eingebracht werden muss.

Eine **Vorlauffrist von einer Woche anstatt 14 Tage** erscheint aber mehr als ausreichend, sodass ersucht wird, die einwöchige Frist anzuordnen. **Entschieden spreche ich mich gegen das Vorhaben aus, die Verletzung dieser Meldung in § 109 Abs. 4a Ziffer 3 bzw. 3a nunmehr neu unter Verwaltungsstrafe zu stellen.**

Zu § 78 a) TKG-Novelle:

Die Absicht, eine modernisierte und liberalisierte Fassung zu verwenden, wird vollinhaltlich begrüßt. Mit den Erläuternden Bemerkungen gehe ich vollinhaltlich konform.

Die rechtliche Konstruktion des Amateurfunkdienstes als technisch-experimentellem Funkdienst bringt es zwangsläufig mit sich, dass Funkamateure, welche derartige Geräte laut aktueller Gesetzeslage legal erwerben und umbauen dürfen, in die Lage gesetzt bleiben müssen, weiterhin legal (meist kostengünstig) kommerzielle, zumeist gebrauchte, Funkgeräte auf dem Markt zu erwerben bzw. zu importieren, die (noch) keine Amateurfunkgeräte im Sinne des AFG/TKG sind, um sie zu besitzen und in der Folge auf Amateurfunkfrequenzen umbauen zu können. **Dies war bisher gesetzgeberisch gut im bestehenden § 10 Abs. 2 Z. 3 AFG gelöst und klargestellt. Diese Klarheit sollte beibehalten werden.**

Es wird ersucht, aus Gründen der Rechtssicherheit sowie zur Vermeidung von Missverständnissen den bisherigen § 10 Abs. 2 des AFG in folgender

Vereinfachung/gekürzten Fassung als § 78 a Abs. 2 in die Gesetzesmaterie einzuarbeiten, damit der Bewilligungsumfang gesetzestechnisch klar definiert bleibt:

„§ 78a Abs. 1:) Die Amateurfunkbewilligung berechtigt zur Einfuhr, zum Besitz, zur Errichtung und zum Betrieb von Amateurfunksendeanlagen."

„Abs. 2: Die Amateurfunkbewilligung der Klasse 1 berechtigt zudem zur Einfuhr und zum Besitz von Funksendeanlagen, zur Änderung von Funksendeanlagen in Amateurfunksendeanlagen und zum Selbstbau von Amateurfunksendeanlagen."

Zu § 78 b Abs. 1:

Im Sinne der beabsichtigten Modernisierung und Liberalisierung ersuche ich, die heute nicht mehr zeitgemäßen kasuistischen und engen Eingrenzungen durch folgende moderne Fassung des § 78 Abs. 1 zu ersetzen:

§ 78 b. Abs. 1: Eine Amateurfunkstelle darf
1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und
2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden
3. Funkverkehr mit anderen Amateurfunkstellen nur in offener Sprache abwickeln und muss diesen auf technische Mitteilungen über die Versuche sowie auf Bemerkungen persönlicher Art beschränken, die es wegen ihrer geringen Bedeutung nicht rechtfertigen, den öffentlichen Fernmeldeverkehr in Anspruch zu nehmen.."

Mit dieser kurzen, klaren, prägnanten und leicht lesbaren Gesetzesanordnung, welche mit der Vollzugsordnung für den Funkdienst kompatibel ist, ist alles Wesentliche über den Amateurfunkverkehr und sein Wesen als nicht kommerzieller Funkdienst sowie den sich daraus ergebenden **Umfang der rechtlich zulässigen Nachrichteninhalte** vollständig, richtig und abschließend dargelegt.

Dass es sich um einen technisch-experimentellen Funkdienst etc. etc. etc. handelt, ist ja bereits einleitend in der gesetzlichen Definition des Amateurfunkdienstes (§ 3 Z. 37 TKG- Novelle) definiert worden und braucht an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

Abs. 3 Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden."

Abs. 4,5 wie bisher.

Achtung: die Verwaltungsstrafbestimmung muss den geänderten Vorgaben angepasst werden!

Zu § 78 c Abs. 5:

Ich schlagen vor, Absatz 5 wie folgt zu ergänzen, sodass er lautet:

„(5) Im Falle von Not- und Katastrophenfunkverkehr sowie bei der Durchführung von Not- und Katastrophenfunkübungen entfallen die Beschränkungen der §§ 78 a Abs. 3 Z. 1 bis 4, Abs. 4 und § 78b Abs. 1 bis 3. Im Falle von Notverkehr entfällt zusätzlich die Beschränkung des § 78 a Abs. 3 Z. 1 bis 4 und § 78 b Abs. 5 für die in Not befindliche bewegliche Amateurfunkstelle soweit und solange dies unter den gegebenen Umständen zu dessen effektiver Durchführung erforderlich und zweckdienlich ist, für ortsfeste

Amateurfunkstellen, die an der Aktion beteiligt sind, gilt dies nur in außergewöhnlichen Umständen.“

Begründung:

in einer Notlage ist alles Erforderliche und Zweckdienliche zur Rettung zu unternehmen, um das oberste Rechtsgut Leben und Gesundheit von Menschen zu schützen und zu retten. Dem sind alle anderen Belange im notwendigen Ausmaß gemäß den konkreten Umständen des Einzelfalles unterzuordnen, auch Verwaltungsvorschriften.

Für die Übungen zu Not- und Katastrophenfunkverkehr erscheint diese zusätzliche Ausnahme für dessen ordnungsgemäße und effektive Durchführung nicht erforderlich.

In Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst (siehe nachstehende Zitate) wird die obige Ergänzung angeregt.

Es darf in diesem Zusammenhang auch an die einschlägigen Bestimmungen der **VO Funk** erinnert werden: *„Keine Bestimmung dieser Vorschriften verbietet einer mobilen Station oder einer mobilen Station auf Erden in Not den Gebrauch irgendwelcher Mittel, die sie zur Verfügung hat, um Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, ihre Position bekannt zu geben und Hilfe zu erlangen.“* (VO Funk, Anhang S 13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A 3 Abschnitt I, „Allgemeine Bestimmungen“ § 3 2)

„Keine Bestimmung dieser Vorschriften verbietet einer Station an Land oder erdgebundenen Küstenstation bei außerordentlichen Umständen den Gebrauch irgendwelcher Mittel, die sie zur Verfügung hat, um einer mobilen Station oder einer mobilen Station auf Erden in Not zu helfen.“ (VO Funk, Anhang S13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A3, Notfunkverkehr, Abschnitt I, „Allgemeine Bestimmungen § 3 3).

„Der Notverkehr umfasst alle Meldungen über die sofortige Hilfe, die für die bewegliche Funkstelle in Not erforderlich ist. Jede unmittelbar in Not geratene bewegliche Funkstelle ist berechtigt, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, gegen jede Bestimmung der Vollzugsordnung zu verstoßen. Diese allgemeine Befreiung gilt aber nur für die in Not geratene Funkstelle selbst, für andere Funkstellen, die an der Aktion beteiligt sind, insbesondere für ortsfeste Funkstellen nur in außergewöhnlichen Umständen.“ (VO Funk, Anhang S 13 Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A1, Allgemeine Bestimmungen, § 3).

„Wenn die bewegliche Funkstelle in Not keine Antwort auf eine auf der Notfrequenz ausgesendete Mitteilung erhält, darf sie die Meldung auf jeder anderen verfügbaren Frequenz wiederholen, auf der sie die Aufmerksamkeit auf sich ziehen könnte.“ (VO Funk, Anhang S 13, Not- und Sicherheitsfunkverkehr, Teil A 3 Notfunkverkehr, Abschnitt V, „Verfahren“, §§ 10, 15).

Siehe weiters VO Funk, Kapitel S 4, Zuweisung und Nutzung von Frequenzen, S 4.9: *„Keine Bestimmung dieser Vollzugsordnung hindert eine Station in Not, oder eine Station, welche ihr Hilfe leistet, alle Mittel der Radiokommunikation welche sie zu ihrer Verfügung hat, zu benutzen, um*

Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, die Umstände und Örtlichkeit der Station in Not bekannt zu machen und Hilfe zu erhalten oder zu leisten."

Gemäß ausdrücklicher Anordnung gelten alle diese Bestimmungen sinngemäß auch für den Amateurfunkdienst; bei Abwicklung des Notverkehrs ist insbesondere auf die entsprechenden Bestimmungen der jeweils geltenden Vollzugsordnung für den Funkdienst zu achten.

Mit der eingangs vorgeschlagenen Gesetzesformulierung wird eine Harmonisierung mit den Bestimmungen der VO Funk herbeigeführt und ein ansonsten bestehender Normenkonflikt im Sinne der Rechtssicherheit behoben. Um Aufnahme des Ergänzungsvorschlages wird daher ersucht.

Zu § 78 c Abs. 1 und Abs. 6:

Obwohl die Funkamateure aus freiwilligen Stücken heraus bei Not- und Katastrophenfällen stets in der vorderen Linie helfen und Nachrichten mit Mitteln des Amateurfunks übermitteln, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die diesbezüglichen Vorkehrungen und Maßnahmen primär Verpflichtungen der öffentlichen Hand darstellen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Funknetzen, Mitteln und Einsatzorganisationen. Folgerichtig erscheint es sachgerecht, eine rechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung erst für den Fall zu normieren, als die professionellen Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, also **subsidiär**. Alles darüber Hinausgehende soll der freiwilligen Mithilfe - zu der ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht jeder Funkamateur sicherlich gerne persönlich bereit ist - überlassen bleiben.

Es wird daher vorgeschlagen, von der beabsichtigten Einfügung des 2. Satzes in § 78 c Abs. 1 TKG Abstand zu nehmen.

Es wird weiters ersucht, die bisherige **einwöchige Meldefrist** in § 78 c Abs. 6 unverändert beizubehalten, welche für die rechtzeitige Veranlassung der notwendigen behördlichen Maßnahmen durchaus ausreichend erscheint. **Die derzeit vorgesehene zweiwöchige Frist wird abgelehnt.**

Zu § 78e Abs. 2 Ziffer 1 TKG:

Es wird ersucht, **die bisherige Formulierung** beizubehalten, dass akademischer Grad und Standesbezeichnung des Funkamateurs anzuführen sind: Gemäß **§ 88 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002** bildet jedenfalls der akademische Grad einen integrierenden Namensbestandteil des Trägers, auf dessen Anführung er einen subjektivrechtlichen Rechtsanspruch besitzt. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Führung akademischer Grade

§ 88. *(1) Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.*

(1a) Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU- Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form ohne Zusatz gemäß Abs. 1 in öffentliche Urkunden zu verlangen.

(2) „Mag.", „Dr." und „Dipl.-Ing." („DI") sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade sind dem Namen nachzustellen.

Nach dem **Ingenieurgesetz 2017, § 10,** besteht für Ingenieure und Ingenieurinnen das Recht, die Qualifikationsbezeichnung vor Ihrem Namen zu führen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 10. *Ingenieurinnen und Ingenieure gemäß diesem Bundesgesetz sind berechtigt, die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin" bzw. „Ingenieur" vor ihrem Namen in Kurzform („Ing." bzw. auch „Ing.in" oder „Ing.in") oder in vollem Wortlaut mit oder ohne Hinweis zum Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (Anhang 1 des NQR - Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016) zu führen und deren Eintragung in amtlichen Urkunden zu verlangen.*

Es fällt nicht in die Kompetenz und den Befugnisumfang von Verwaltungsbehörden, diesen Namensbestandteil einzukassieren. Der Entzug des akademischen Grades obliegt ausschließlich den Hochschulbehörden, der Entzug der Standesbezeichnung dem BM für Wissenschaft und Forschung bzw. dem BM für Land- und Forstwirtschaft aus den im Gesetz angeführten Gründen und nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens.

Im Zeitalter moderner EDV kann darüber hinaus kein merkliches „Einsparungspotential" aus der Weglassung dieser akademischen Grade und Standesbezeichnungen ausgemacht werden. Aus den vorliegenden Rufzeichenlisten ergibt sich ein nur verhältnismäßig geringer Akademikeranteil unter den österreichischen Funkamateuren, sodass diese wegen ihrer Geringfügigkeit vernachlässigbare Anzahl den Vollzugsbehörden kein arbeitsmäßiges Kopfzerbrechen bereiten sollte.

Zu § 78 g Abs. 3, Funktagebuch:

Die gewählte Formulierung, wonach bei Notfunkverkehr und bei Katastrophenfunkverkehr der vollständige Text der Nachricht aufzuzeichnen ist, erscheint in dieser Schärfe und Stringenz überschießend zu sein.

Sie erscheint auch nicht sachlich geboten; in den Erläuternden Bemerkungen findet sich dazu bedauerlicherweise kein Wort einer inhaltlichen Begründung und Rechtfertigung.

Es wird daher ersucht, den Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Gerade in Ausnahmesituationen wie Not- und Katastrophenfällen lassen die Bedingungen vor Ort einer in Not befindlichen Amateurfunkstelle aber auch oft einer einen Notruf aufnehmenden Amateurfunkstelle (vor allem einer beweglichen) häufig keine Protokollführung zu. Insbesondere

zu denken ist an widrige Wetterbedingungen oder örtliche Gefahrenlagen, die es nicht ermöglichen, Papier und Bleistift in die Hand zu nehmen und zusätzlich das Funkgerät zu halten und zu schreiben, oder das Papier ist bereits so nass, dass es unmöglich ist, es zu beschreiben. In diesen Situationen sind Protokollführungen absolut unmöglich.

Geradezu absurd wäre es, in einer solchen Situation auch noch die Protokollierung des vollständigen Textes verlangen zu wollen; da stellt man sich schon berechtigterweise die Frage, was nun denn wichtiger ist: eine reibungslose, effiziente und rasche Abwicklung des Notfunkverkehrs zur Rettung von Leib und Leben oder die „wortwörtliche Protokollierungen" jedes gesprochenen Wortes!

Nach **Wegfall der Protokollierungshindernisse** ist ohnedies jeder Funkamateur, schon aus Gründen des Selbstschutzes und der Beweisführung gut beraten, sich die entsprechenden Aufzeichnungen anzufertigen.

Es ist im Übrigen nicht einzusehen, dass andere Funkdienste, wie etwa Sicherheitsfunkdienste, Rettungsfunkdienste oder militärische Funkdienste von einer Protokollierungspflicht gänzlich innerstaatlich befreit sind, den Funkamateuren dagegen aber sogar wortwörtliche Protokollierungen angeordnet werden sollen, die den Funkverkehr entsprechend verlangsamen und damit erheblich verzögern. Das Bundesministerium gibt übrigens keinerlei inhaltliche Begründung dafür ab, warum diese gesetzliche Bestimmung - lediglich für den Amateurfunkdienst - nunmehr neu eingeführt werden soll und aus welchen sachlich berechtigten Überlegungen dies zweckmäßig sei. Die Motive sind daher mangels Äußerung nicht einsehbar und nachvollziehbar. Solange hier keine ausreichende Begründung geliefert wird, wird die Protokollierungspflicht als diskriminierende Maßnahme gegen den Amateurfunkdienst eingestuft.

Zu § 78 m:

Die Formulierung im vorletzten Satz des Absatz 3 erscheint **unglücklich** gewählt und gibt wohl auch nicht die Intention des Ministeriums korrekt wieder, wie sie in den Erläuternden Bemerkungen niedergelegt ist, wenn es schreibt: „**Es soll aber auch weiterhin die Möglichkeit bestehen bleiben, Laienprüfer für den Prüfungsgegenstand „Betrieb und Technik" zu bestellen.**" Weiters ist den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen, dass als Grund für die abgeänderte Formulierung Rekrutierungsprobleme in der Vergangenheit angegeben werden, man also Vorsorge für den Fall treffen müsse, dass Laienprüfer nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf diese Erwägungen wird folgende ausgewogenere Formulierung vorgeschlagen, welche die beiden Ziele besser abbildet, nämlich einerseits den Wunsch, den Erfahrungsschatz, das Praxiswissen und die technischen und betrieblichen einschlägigen Kenntnisse der Funkamateure der höchsten Prüfungskategorie zu nutzen und gleichzeitig durch eine Abmilderung der bisherigen Muss-Bestimmung („ist…zu bestellen") gesetzgeberische Vorsorge für die Besetzung und das Funktionieren der Prüfungskommission bei auftretenden Engpässen auf Laienprüferseite zu treffen. Es sollte anstelle einer Kannbestimmung eine Sollbestimmung eingeführt werden, wie folgt:

„§ 78 m Abs. 3: Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Als Prüfer sind fachkundige Bedienstete der Fernmeldebehörde zu bestellen. Als Prüfer für den

Gegenstand Betrieb und Technik soll ein erfahrener Funkamateur, der die Amateurfunkprüfung für die höchste Prüfungskategorie erfolgreich abgelegt hat, mit dessen Einverständnis bestellt werden. Den Vorsitz führt der Prüfer für den Gegenstand Rechtliche Bestimmungen.“

Zu § 81 a Abs. 4 und 6:

Warum im heutigen digitalen Zeitalter und der dichten Datenvernetzung dem Antrag auf Ausstellung einer Amateurfunkbewilligung auch noch das Amateurfunkprüfungszeugnis oder das ohnedies bereits von der Behörde gem. § 78 n anerkannte ausländische Zeugnis (nochmals) beigelegt werden muss, das in Evidenz genommen, gelagert und sodann wieder auf dem Postwege an den Funkamateur zurückgestellt werden muss, ist unverständlich; dasselbe gilt für die von der Behörde ausgestellten Bescheide über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung. Alle diese Urkunden wurden ja von dieser Behörde ausgestellt und sind daher jedenfalls dort aktenkundig.

Es wird wohl davon auszugehen sein, dass diese Urkunden in einer zentralen einheitlichen Datei abgespeichert sind und von jeder zuständigen Behörde unmittelbar aufgerufen und eingesehen werden können. Dies erscheint schon aus Gründen einer wirksamen Überwachung des Amateurfunkverkehrs unerlässlich: der Berechtigungsumfang muss unverzüglich aufrufbar sein. Andernfalls besteht entsprechender Nachholbedarf. Eine elektronische Anfrage ist heutzutage in Sekundenschnelle erledigt.

Es wird daher die **ersatzlose Streichung des § 81 a Abs. 4 vorgeschlagen** (Bürokratieeinsparung, Arbeitseinsparung).

Zu § 81 a Abs. 6 TKG-Novelle:

Die in **§ 81 a Abs. 6 nunmehr neu vorgesehene Bewilligungspflicht von Remotefunkstellen wird entschieden abgelehnt!** Es handelt sich ja um bereits behördlich bewilligte und mit Amateurfunklizenz ausgestattete Amateurfunkstellen.

Hier sollte dem Gedanken der Liberalisierung und dem Abbau (und nicht der Einführung neuer) bürokratischer Hemmnisse sowie der Einsparung von vermeidbaren Behördenaktivitäten der Vorrang eingeräumt werden: Eine Einführung von zusätzlichen Bewilligungserfordernissen, die es so bisher nicht gegeben hat, zieht nur neue bisher nicht notwendig gewesene Verwaltungstätigkeiten und Zusatzbelastungen für die Vollzugsbehörde dar und konterkariert die definierten Ziele des Regierungsprogramms.

Zu § 82 Abs. 3a:

Grundsätzlich besteht kein Einwand, wenn von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Gebühren an die zwischenzeitig erfolgte Geldentwertung vorgenommen wird. Der Verbraucherpreisindex 2015 bzw. Nachfolgeindex erscheint hierzu ein geeigneter Gradmesser. Diese Anpassung sollte jedoch maßvoll ausfallen, zumal ein Großteil der Funkamateure bereits das Pensionsalter erreicht hat und daher mit entsprechenden Einkommenseinbußen leben muss. Hier wird daher ersucht,

entgegenkommend für die nächsten 5 Jahre von einer Erhöhung der schon derzeit als mehr als ausreichend empfundenen Gebühren Abstand zu nehmen. **Dies entspräche auch dem öffentlich kundgemachten Ziel der Belastungsreduktion**. Es wird daher gebeten, den Beginn der Valorisierung und damit die Ausgangsbasis für die Indexierung auf das Jahr 2023 zu verlegen. Gleichzeitig erscheint der Schwellwert von lediglich 3% als sehr eng angesetzt, es wird ersucht, diesen auf 5% anzuheben, sodass nicht ständige Änderungen eintreten, die jedes Mal tätig werden der Behörden durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt II nach sich ziehen. **Die bereits nunmehr erstmals vorgesehene Indexierung der Gebührenhöhe unter Zugrundelegung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index wird als zeitlich verfrüht abgelehnt.**

Zu § 83:

In § 83 Abs. 1 ist die Wortfolge „oder einer Remotefunkstelle“ ersatzlos zu streichen.

(Siehe die Begründung weiter oben.)

Zur Befristung von Amateurfunklizenzen

Mit ganzer Entschiedenheit wird die in § 83b) Abs. 2 vorgesehene fünfjährige Befristung von Amateurfunklizenzen abgelehnt. Hier wird im Ministerialentwurf ein in Mitteleuropa beispielloser Alleingang produziert: **kein europäischer Staat sieht für Funkamateure eine zeitliche Begrenzung der Amateurfunklizenzen vor!**

Einerseits ist zur Vermeidung von Missverständnissen klarzustellen, dass bereits erteilte Amateurfunklizenzen, welche - abgesehen den rechtlich gedeckten Fällen des § 83 a Abs. 5 und des § 83b) Abs. 6 - in der Vergangenheit entsprechend der geltenden Rechtslage stets zeitlich unbefristet erteilt wurden, **rechtskräftige behördliche Bescheide** darstellen, an welche die ausstellende Behörde rechtlich **gebunden** ist (Bindungswirkung) und welche dem Berechtigten aus der Amateurfunklizenz einen diesbezüglichen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch gewähren und einen Vertrauenstatbestand in den zeitlich unbefristeten aufrechten Bestand geschaffen haben.

Eine nachträgliche zeitliche Einschränkung, die jeglicher sachlichen Rechtfertigung entbehrt, greift rechtswidrig in diese erworbene Rechtsstellung der Bewilligungsinhaber und damit in deren subjektiv-öffentlichen Rechte ein. Es handelt sich auch um eine dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 7 B-VG) widersprechende gesetzliche Regelung, weil es tatsächlich keine sachliche Rechtfertigung für die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Amateurfunklizenzen im Vergleich zur Erteilung anderer Funklizenzerteilungen wie z.B. Flugfunklizenzen, Schiffsfunklizenzen - die sämtliche laut aktueller Rechtslage unbefristet erfolgen dürfen - gibt.

Der Amateurfunkdienst und die Funkamateure werden daher durch diese zeitliche Einschränkung **unsachlich diskriminiert**.

Dass in Österreich die Amateurfunkrufzeichen knapp seien oder künftig knapp werden könnten, wie dies in den Erläuternden Bemerkungen vorgebracht wird und deshalb eine Befristung notwendig werde, hält den Tatsachen nicht stand, wenn man die vom Ministerium selbst in den

Erläuternden Bemerkungen zu § 83 b Abs. 2 angeführten **6.288 Amateurfunkrufzeichen** in Betracht zieht:

Es gibt 26 x 26 x 26 = 17.576 dreistellige Rufzeichensuffixe, dazu kommen noch 26 x 26 = 676 zweistellige (die derzeit abgesehen von historisch bestehenden nicht vergeben werden), sowie 26 einstellige (welche wie derzeit üblich für Sondergenehmigungen, z.B. Contestrufzeichen, in Verwendung sind).

Schon daraus ergibt sich die Möglichkeit, 18.278 Rufzeichen zu vergeben, also etwa die dreifache derzeit vergebene Anzahl.

Es werden derzeit nach dem Präfix OE die Ziffern 1 – 9 entsprechend dem Bundesland des Antragstellers vergeben, und jedes Suffix wird nur einmal vergeben, so dass bei der Übersiedlung in ein anderes Bundesland sich nur die Ziffer ändert, und das Suffix gleich bleibt.

Es gibt aber keinen zwingen Grund, an dieser Usance festzuhalten. **Es könnten die Ziffern 0 – 9, unabhängig vom Bundesland, vergeben werden, und damit jedes Rufzeichensuffix zehnmal verwendet werden** (wie dies zB auch in Deutschland geschieht).

Damit stünden schlagartig 182.780 Amateurfunkrufzeichen zur Verfügung – eine Zahl, die selbst nach mehreren Generationen nicht ausgeschöpft werden dürfte!

Damit sind die Behauptungen in den Erläuternden Bemerkungen, dass diese Rufzeichen angeblich „als knappe Ressourcen zu bezeichnen“ seien, eindeutig und eindrucksvoll widerlegt. Genau aber mit dieser Erwägung versucht das Ministerium die Neueinführung einer zeitlichen Befristung zu begründen, eine andere Begründung findet sich in den Erläuternden Bemerkungen nicht. Es stimmt einfach nicht, wenn darauf „aufbauend“ die Behauptung aufgestellt wird, dass „daher dringend Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Rufzeichenraumes erforderlich“ seien.

Zudem würde wohl hierzulande auch niemand auf die Idee kommen, nachträgliche Befristungen von zeitlich unbefristet erteilten Kraftfahrzeugzulassungen oder Luftfahrzeugzulassungen einzuführen mit dem Argument, dass der Kennzeichenbestand nunmehr Mangelware werden würde oder gar diese Zulassungen „mittels automatischen Erlöschens“ zu beschränken und die bisherigen Zulassungen als „erloschen“ zu qualifizieren. Vielmehr ist der richtige Weg jener, welchen die Zulassungsbehörden auch rechtzeitig beschritten haben, den Vergabefundus rechtzeitig entsprechend auszuweiten, sodass es schon von vorn herein gar nicht zu irgendwelchen Engpässen kommen kann.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist daher weder in der näheren noch in der ferneren Zukunft irgend eine „dringende Maßnahme zu Bewirtschaftung des Rufzeichenraumes“ erforderlich, wie dies die Behörde als Rechtfertigung für die beabsichtigten Befristungen ins Feld führt, und zwar auch unter Berücksichtigung sämtlicher derzeit „brachliegender“ Amateurfunklizenzen, die übrigens dem österreichischen Staat ein zusätzliches Gratis-Körberlgeld für das Budget bescheren, ohne dass er dafür einen Finger rühren muss und ohne dass das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum belastet wird (sie funken ja tatsächlich nicht); was kann also eine Behörde schon wirklich dagegen haben?

Fakt ist also: die Behauptung in den Erläuterungen entbehrt jedenfalls jeglicher sachlichen Grundlage, wie oben eindrücklich dargelegt wurde.

Es wird hier zur Vermeidung von Missverständnissen auch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine derart gravierende Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der geplanten Befristung von den Funkamateuren als ungerechtfertigter gravierender Einschnitt und damit als feindselige Maßnahme empfunden wird; sie ist geeignet, dass im Falle ihrer legistischen Umsetzung der weiteren Entwicklung und Verbreitung des Amateurfunks in Österreich schwerer Schaden zugefügt würde.

Gerade aber in Zeiten des weiterhin bevorstehenden Klimawechsels, wachsender Unsicherheit und künftig prognostizierter stark an Zahl und Intensität zunehmender Naturkatastrophen tiefgreifenden und ausgedehnten Ausmaßes, wie Stürme, Hagel, Starkregen, Überschwemmungen, Lawinenkatastrophen etc. bei gleichzeitig immer geringeren Mitteln der öffentlichen Hand (auch an Kommunikationsgerät!) muss es vorrangiges Ziel und Verantwortung der zuständigen Politiker und des österreichischen Gesetzgebers sein, alles in ihrer Macht stehende zu unternehmen, **um den für derartige Ereignisse bestens gerüsteten Amateurfunkdienst, der bundesweit geeignete Gerätschaften in beachtlichem Ausmaß ohne jegliche Kostenbelastung (!) der öffentlichen Hand besitzt und betreibt, in weiser Voraussicht in jeder Hinsicht nachhaltig zu unterstützen und zu fördern und alles zu vermeiden, was diese Entwicklung zu beeinträchtigen geeignet ist.**

Die Entwurfsfassung führt darüber hinaus zu einem **stark zunehmenden Bürokratismus** und zu **erheblichen arbeitsmäßigen Zusatzbelastungen der Fernmeldebehörde**, die wesentliche Ressourcen für diesen überflüssigen Zusatzaufwand binden und erhebliche Steuermittel zusätzlich kosten, müssen doch die Fristen eingetragen, überwacht, Lizenzen als erloschen bearbeitet und registriert werden, bzw. Verlängerungsanträge bearbeitet und selbstverständlich bescheidmäßig mittels Ausstellung neuer Amateurfunklizenzen erledigt werden.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist bereits jetzt absehbar, dass der Entwurf, sollte er so als Gesetzesnovelle erlassen werden, zu einer erheblichen Mehrbelastung und damit zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden führen wird, also nicht ein Einsparungseffekt erzielt wird, sondern budgetwirksame Mehrkosten für den Steuerzahler generiert werden.

Damit verstößt aber diese Konstruktion diametral gegen die Regierungsvorgaben und die gesetzlichen Vorgaben einer Entbürokratisierung sowie Vereinfachung und Verschlankung der Verwaltung.

Eine Befristung von Amateurfunkbewilligungen wird demnach von mir entschieden abgelehnt.

Es ergeht daher nochmals das eindringliche Ersuchen, diese als katastrophal wahrgenommene unselige Befristung, weil rechtlich bedenklich, sachlich nicht begründbar und extrem kontraproduktiv, ersatzlos aus dem Entwurf zu streichen. Es wird eingehend vorgeschlagen und gefordert, den bisherigen Gesetzestext zu belassen:

„Die Bewilligung ist, außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 83a Abs. 5 unbefristet zu erteilen.“

Zu § 83 a Abs. 1 Z. 1a, Abs. 2a und Abs. 3 Z.3):

Die **Altersbegrenzung** auf Vollendung des 14. Lebensjahres für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung stellt eine klare Diskriminierung auf Grund des Alters dar, da diese Personen bereits **die Amateurfunkprüfung mit Erfolg abgelegt und daher die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Betrieb einer Amateurfunkstelle nachgewiesen haben.** Diese schon im bisherigen Rechtsbestand vorhandene Klausel widerspricht meiner Rechtsüberzeugung nach eindeutig dem Gleichbehandlungsgesetz (Verbot der direkten und indirekten Altersdiskriminierung) und der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie. Es gibt auch keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass unter 14-jährige Personen vom Erwerb einer Amateurfunklizenz ausgeschlossen werden sollen.

Bereits 1991 wurde ein Presseartikel bekannt, wonach eine Funkamateurin nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung in den USA mit dem Alter von 5 Jahren eine Amateurfunklizenz erhalten hat (nachzulesen http://articles.latimes.com/1991-07-21/news/hl-502_1_ham-radio) und damit damals die jüngste Funkamateurin in den Vereinigten Staaten war. Es gibt dort mit dieser Altersklasse bis 14 Jahren auch keinerlei Probleme welcher Art auch immer, was bestätigt, dass es keinen berechtigten Anlass gibt, die Jugend unter 14 davon auszuschließen. In Deutschland ist der jüngste Funkamateur mit Lizenzklasse A (entspricht der österreichischen Lizenzklasse 1) 12 Jahre alt. Die Jugend in Österreich steht den Jugendlichen in den USA oder Deutschland diesbezüglich in keinster Weise nach.

Im Sinne einer staatlichen Förderung der Jugend, Amateurfunk in Österreich zu betreiben wird daher gebeten, § 83 Abs. 1 Z. 2 ersatzlos zu streichen.

Das Ministerium gibt in den Erläuternden Bemerkungen zu § 83 a lediglich die summarische Formalbegründung an wie folgt: „Für die Erteilung einer Amateurfunkbewilligung sind zusätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, welche in dieser, dem AFG entnommenen, Bestimmung abgebildet sind.“ Abgesehen davon, dass diese „Begründung“ inhaltlich äußerst mager ausgefallen ist, stimmt sie auch tatsächlich nicht: Im Ministerialentwurf wurde die Bestimmung des AFG eben nicht vollinhaltlich übernommen, sondern man hat den bisherigen § 4 Abs. 2b) AFG, betreffend die Personen, die von der Ablegung der Amateurfunkprüfung befreit worden sind, einfach kommentarlos unter den Tisch fallen lassen. Ob es sich dabei um ein bloßes Redaktionsversehen handelt, entzieht sich mangels nachvollziehbarer Erläuterungen meiner Kenntnis. Diese Vorschrift hat nach wie vor ihre Daseinsberechtigung, denn es ist z.B. nicht einzusehen, warum z.B. die gemäß § 78m TKG in die Prüfungskommission berufenen fachkundigen Bediensteten der Fernmeldebehörde, die ja die Amateurfunkprüfungen abnehmen und benoten, also bestens fachlich versiert sind, sich in der Folge selbst dieser Prüfung - in der nunmehrigen Rolle als Prüflinge (man stelle sich vor!) - antreten müssen, um ein Amateurfunkzeugnis und dann eine Amateurfunklizenz zu erwerben. Einfach undenkbar! Dasselbe trifft sinngemäß auf alle weiteren Personenkreise zu, die auf Grund ihrer Ausbildung bzw. Tätigkeit über vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Ich beantrage daher, den bisherigen § 4 Abs. 2b) AFG unverändert zu belassen.

Die beabsichtigte Streichung der bisher möglichen Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung wird entschieden abgelehnt, da diese Befreiungsbestimmung nicht nur aus den zuvor dargelegten Erwägungen ihre unveränderte Daseinsberechtigung hat bzw. haben wird und in jenen wenigen Fällen, in denen die Befreiung in Anspruch genommen wurde,

erhebliche Härtefälle und Beschwernisse erfolgreich hintangehalten werden konnten: Im Hinblick auf die sehr geringe Zahl derartiger Befreiungsanträge ist der damit verbundene behördliche Verwaltungsaufwand in Summe als äußerst gering einzustufen und sind die gravierenden Nachteile aus der Eliminierung der Befreiungsmöglichkeit als weitaus schwerwiegender einzustufen als die praktisch nicht gegebene vorgebliche Verwaltungsvereinfachung aus der Abschaffung. Mit anderen Worten: hier ist kein „Einsparungspotential" zu heben! Schließlich wird der Antragsteller schon im Interesse einer positiven Entscheidung die notwendigen Befreiungsvoraussetzungen nicht nur zu behaupten, sondern auch durch geeignete Beweismittel, insbesondere Urkunden, zu belegen und zu beweisen haben. Die Nachforschungstätigkeit der Behörde und die notwendigen Verfahrensschritte halten sich damit durchaus in engen und jedenfalls zumutbaren Grenzen. **Ein Änderungsvorhaben des aktuellen Rechtsbestandes durch Streichung des bisherigen § 4 Abs. 1 lit. b) AFG wird daher ganz klar abgelehnt. Demgemäß muss auch § 5 Abs. 2 des bisherigen AFG unverändert weiter beibehalten werden.**

Irgendwelche erwähnenswerten Verwaltungseinsparungen und damit Kosteneinsparungen sind mit diesen Maßnahmen keinesfalls erzielbar, konzediert doch die Behörde selbst, dass (bei aktuell 6288 erteilten Amateurfunkrufzeichen) im ganzen Jahr 2013 gerade einmal 5 (in Worten: fünf!!) derartige Anträge gestellt wurden, ein wohl bundesstaatsweit wirklich bewältigbarer Arbeitsanfall. Der Lernaufwand, den ein Prüfling für die erfolgreiche Ablegung der Amateurfunkprüfung, von welcher er bisher auf Grund des geltenden Rechts befreit war, aufwenden muss, ist jedenfalls um ein Vielfaches höher als der vernachlässigbare Behördenaufwand.

In § 83 a Abs. 3 Z. 3 muss daher die richtige und vollständige Textierung wie folgt lauten:

„3. Die Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt hat, oder Inhaber eines gemäß § 78 n anerkannten ausländischen Zeugnisses, oder eines Bescheides über die Befreiung von der Ablegung der Amateurfunkprüfung ist."

Zu § 83 b) Abs. 1 und Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, die anstehende Gesetzesnovelle gleich dazu zu nützen, den gesetzlichen Rahmen (analog zu Personalausweisen, Führerscheinen, Pilotenlizenzen etc.) herzustellen, damit **Amateurfunkbewilligungen**, auch die **sogenannten CEPT-Lizenzen**, künftighin in der gleichen Art und Weise unter Umständen auch im Scheckkartenformat (und aufgrund der häufigen Kopier- und Scanerfordernisse in Bezug auf die Antragstellung von Gastlizenzen im Ausland außerhalb des CEPT-Gebietes in gut kopierbarer Form) ausgestellt und bestehende Lizenzurkunden entsprechend umgetauscht werden können, welche eine in Form eines amtlichen Lichtbildausweises ausgestellt sind und eine behördliche Unterschrift enthalten. Da ausländische Behörden, besonders im Nahen und Mittleren Osten, aber auch in Übersee amtliche Dokumente ohne Unterschrift nicht anerkennen, wird zur Vermeidung von erheblichen Problemen mit den dortigen Behörden und zwecks erfolgreicher Antragstellung für Gastlizenzen **dringend ersucht, für die Erteilung und Ausfertigung der Amateurfunkbewilligungen gesetzlich auch die Unterschriftlichkeit gesetzlich anzuordnen, sodass § 83 b Abs. 1 TKG wie folgt ergänzt werden sollte:**

„Amateurfunkbewilligungen und CEPT-Lizenzen sind stets als amtliche Lichtbildausweise mit behördlicher Unterschrift herzustellen und auszufertigen."

„§ 83b. Abs. 2): Die Bewilligung ist außer in den Fällen des Abs. 6 sowie des § 83a Abs. 5 unbefristet zu erteilen."

Zu § 83b. Abs. 8 Schutz vor Störungen

Im Entwurf wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen."

Ein „Funkdienst" („Radiocommunication Service") ist laut VO Funk ein Dienst, der die Übermittlung, die Aussendung und/oder den Empfang von Funkwellen für bestimmte Zwecke des Fernmeldeverkehrs umfasst. Es gibt eine große Anzahl an verschiedenen Funkdiensten: vom Amateurfunkdienst bis hin zum Seefunkdienst.

Die geplante Änderung im § 83 Abs. 8 im Entwurf ist im AFG 1998 nicht enthalten und daher neu - sie widerspricht der ITU und EMV (Schutz der Funkdienste). Der Amateurfunkdienst ist ein Funkdienst wie jeder andere Funkdienst und genießt natürlich Schutz vor Störungen. Ebenso muss die Behörde bei Störungen von primär zugeteilten Frequenzen durch andere Funkdienste dem nachgehen und alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zu verhindern.

Damit wäre jede Störungsmeldung von Funkamateuren – die durch nicht ordnungsgemäß betriebene Geräte und Funkanlagen verursacht werden – obsolet und würde nicht behandelt werden.

Da diese Erweiterung nicht den internationalen Vereinbarungen entspricht, wird ersucht, diese ersatzlos zu streichen.

Zu § 109 Abs. 4a, 4b, 4c Z. 9 TKG:

Im Vergleich zu anderen Regelungsmaterien (z.B. StVO, KFG etc.) sind die Strafdrohungen für Funkamateure im TKG-Entwurf, wo bekanntlich zu 99 % Privatpersonen, viele davon Pensionisten mit nur geringem Einkommen, erfasst sind, bereits jetzt schon so enorm hoch angesiedelt, dass sie bereits als überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt erscheinen. Es entsteht hier der Eindruck, dass hier schon in der Vergangenheit mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden sollte,, zumal sich die österreichischen Funkamateure in aller Regel derart gesetzeskonform verhalten, dass es derart drakonischer Strafandrohungen weder aus spezial- noch generalpräventiven Gründen bedarf.

Es sollte ausreichend berücksichtigt werden, dass es sich bei den Funkamateuren um Privatpersonen und nicht um Firmen bzw. Großkonzerne handelt.

Angesichts der äußerst wenigen, im Bereich des AFG anfallenden Verwaltungsstrafverfahren, was die Vollzugsbehörden sicherlich vollumfänglich bestätigen können, sind auch keine budgetären zusätzlichen Einkommenseffekte zu erzielen.

Eine weitere Ausdehnung des Strafrahmens ist weder aus general- noch aus spezialpräventiven Gründen notwendig. Es wird daher dringend ersucht, die bisherigen Strafrahmen des § 27 AFG betraglich unverändert zu belassen, um hier zu einer gewissen Liberalisierung und Normalisierung der Verhältnismäßigkeit zu gelangen.

Ich spreche mich vehement gegen den Versuch einer weiteren verwaltungsstrafrechtlichen Kriminalisierung in Form der Einführung neuer Verwaltungsstraftatbestände aus, insbesondere gegen die geplante Neueinführung der Ziffern 1 bzw. 1a, 2 bzw. 2a und 3 bzw. 3a in § 109 Abs. 4a TKG. Reihenweise zusätzliche Meldeverpflichtungen einzuführen und diese jeweils mit Verwaltungsstrafdrohungen zu spicken, entspricht nicht der vorgeblichen Liberalisierung des Amateurfunkwesens, der Zurückdrängung überbordender Bürokratie und dem Modell eines schlanken Staatsapparats.

Es wird daher **eindringlich ersucht**, diese neuen Verwaltungsstraftatbestände den Amateurfunk betreffend **ersatzlos aus der Novelle zu eliminieren**. Insbesondere im Not- und Katastrophenfall, wo teilweise äußerst belastende Stress-Situationen für die beteiligten Akteure herrschen, die oft alle Hände voll zu tun haben, haben Verwaltungsstrafdrohungen nichts zu suchen: hier hat der Schutz und die Rettung von Leib und Leben bei allen Versuchen, sich auch an die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu halten, absoluten Vorrang.

In § 109 Abs. 4c Z. 9 TKG-Entwurf besteht ein rechtliches Interesse daran, gesetzestechnisch klarzustellen, dass es sich hier um ein typisches Vorsatzdelikt handelt. Aus diesem Grund wird gebeten, den Gesetzestext wie folgt zu fassen:

„§109 Abs. 4c) Z. 9: entgegen § 78 b Abs. 5 mit Amateurfunkstellen jener Staaten, deren Einwand gegen den Amateurfunkverkehr mit Österreich vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesgesetzblatt kundgemacht worden ist, vorsätzlich Funkverkehr durchführt und keine Ausnahme gemäß § 78 c Abs. 5 vorliegt.“

Zu § 109 Abs. 5a TKG:

Eine Mindeststrafe (!) von 10.000 Euro für Privatpersonen ist **überschießend** und sachlich nicht gerechtfertigt und **wird daher abgelehnt.**

Zu § 133 Abs. 20 TKG:

Die vorgesehene Regelung, dass alle erteilten Amateurfunklizenzen ex lege zu den angeführten Terminen automatisch außer Kraft treten („enden“) sollen, wird zur Gänze strikt und entschieden abgelehnt. Es handelt sich um rechtskräftige Bescheide mit Bindungswirkung der ausstellenden Behörden, in die der Gesetzgeber nicht ohne Not eingreifen soll. Ein solcher Notfall ist angesichts der völlig verfehlten angegebenen Begründungen in den Erläuternden Bemerkungen weit und breit nicht in Sicht. Es handelt sich hier um einen unsachlichen, durch nichts gerechtfertigten geplanten Gesetzeseingriff in die subjektiv-öffentlichen Rechte aller

Amateurfunklizenzinhaber, der den östereichischen Funkamateurenin dieser Form in Österreich einmalig und skandalös erschein. **Ich fordere hiermit alle österreichischen Parlamentarier eindringlich auf, diesem Vorhaben umgehend ein Ende zu setzen und den Absatz 20 ersatzlos zu streichen.**

Innovative Anregungen

Im Zuge der Straffung von Gesetzen und Verordnungen den Amateurfunk betreffend ersuche ich, folgende Anregungen einzuarbeiten:

- Die **Diskrepanzen** bezüglich der Frequenzzuteilungen zwischen der Amateurfunkverordnung und dem vom Ministerium erstellten Frequenznutzungsplan sollten bereinig werden; wahrscheinlich ist eine eigene Listung der dem Amateurfunkdienst zugewiesenen Frequenzbereich gar nicht notwendig, die Bereiche sind ja im Frequenznutzungsplan hinreichend detailliert aufgeführt.
- Der **Frequenznutzungsplan** sollte zeitgerecht an die Beschlüsse der internationalen Gremien angepasst werden, und wo möglich, im Sinne der Liberalisierung sogar erweitert werden (sowohl was das Frequenzspektrum als auch die genehmigte Sendeleistung betrifft) – in vielen unserer Nachbarländern wird das so gehandhabt, und es gibt – nur als Beispiel - keinen nachvollziehbaren Grund, warum österreichische Funkamateure nicht Funkkontakt mir Nachbarländern auf dem 60m-Band oder auf dem 70 MHz Band haben sollten.
- **Erweiterung der erlaubten Bandbreiten** in den Frequenzbereichen unter 1 GHz, und völliger **Verzicht auf eine Einschränkung der Bandbreiten** in den Bändern oberhalb 1 GHz
    - Das Wesen des Amateurfunks als technisch-experimenteller Funkdienst wird durch solche Beschränkungen elementar behindert.
- Liberalisierung des Nachrichteninhalts, dies insbesondere in bezug auf das Verschlüsselungsverbot: bei modernen Telekommunikationsnetzen wird es zumindest notwendig sein, aus Gründen der Sicherheit verschlüsselte Passwörter und kryptografische Zertifikate zu verwenden.
- Gebührenfreiheit für Kleinleistungs-Repeater, um Mesh-Netzwerke vorantreiben zu können

Der Amateurfunkdienst war und ist als technisch-experimenteller Funkdienst Motor für Neuentwicklungen – aus diesem Grund ist es auch für Österreich wichtig, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich mit den vorgebrachten Erwägungen und Argumenten auseinanderzusetzen und sehe dem Ergebnis Ihrer Evaluierung gerne und mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Willibald Kraml